



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

Zahl: 004-3/2015

Niederschrift

über die am **Freitag, dem 18. Dezember 2015**, mit dem Beginn um **16.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Marktgemeinde St. Paul stattfindende 4. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Anwesend:

Vorsitzender:	Bürgermeister Ing. Primus Hermann
Gemeindevorstandsmitglieder:	1. Vzbgm. Lichtenegger Karin, MA 2. Vzbgm. Streit Adolf GV Lippitz Stephan GV Mag. Laure-Pirker Elisabeth GV Furian Marco
Gemeinderatsmitglieder:	Mag. Schwabe Karl Mosser Lydia Ing. Grundnig Hermann bis 18.23 Uhr Hassler Harald Krobath Helmut Hasenbichler Josef Ing. Hinteregger Sigmund Hinteregger Karin Lamer Hubert Ing. Ellersdorfer Bernhard Primus Romana Weinberger Melanie Schuhfleck Hubert
Ersatzmitglieder:	ÖR Ignaz Ninaus Nuk Herta Ceplak Margot Stauber-Holzer Denise
Amtsleiterin:	Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalterin:	Birgit Skof, bis 17.25 Uhr
Schriftführerin:	Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: Salzmann Stefan (beruflich verhindert)
 Trettenbrein Hannes (beruflich verhindert)
 Töfflerl Andreas (terminlich verhindert)
 Schifferl Dietmar (terminlich verhindert)

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Tagesordnung:

Punkt 1

Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2015 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern.

Punkt 2

Niederschrift des Kontrollausschusses vom 24.09.2015 und vom 09.12.2015.

Punkt 3

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2016

Punkt 4

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Verwaltungsjahr 2016;

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul, mit der gem. § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, K-KBG, LGBl.Nr. 13/2011 i.d.g.F., eine Kindergarten-Ordnung für die öffentlichen Kindergärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul erlassen wird.
 - Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 15.12.2011, Zahl: 920-5/2011 i.d.g.F., mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird.
 - Tarife des Wirtschaftshofes
 - Tarife Feuerwehr
 - Solidaritätsbeitrag
-

Punkt 5

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2016;
Mittelfristiger Haushaltsplan 2016 – 2020

Punkt 6

Bildungscampus St. Paul

- Fördervereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul als Förderungswerberin und dem Kärntner Schulbaufonds als Förderungsgeber betreffend Förderung des Vorhabens „Bildungscampus St. Paul im Lavanttal – VS Umbau u. Sanierung, Turnsaalneubau“.
-

Punkt 7

Projekt Radzentrum St. Paul; Grundsatzbeschluss Antrag „Leader Projekt“

Punkt 8

- Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul, 9470 St. Paul, Platz St. Blasien 1, und der Oemag Abwicklungs-stelle für Ökostrom AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16, betreffend Ökostromanlage Photovoltaik auf den Parzellen 12/73, 12/93, 12/65 KG St. Paul (Volksschule St. Paul)
 - Rechtsnachfolge zum Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom, Ökostrom- anlage Nr. FA00051690 (Schwimmbad St. Paul); Neuer Anlagebetreiber: Kärnten Solar, Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, Koglweg 14, 9120 Pörschach
-

Punkt 9

FLÄCHENUMWIDMUNG

- 001/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 176/10 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 117 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Aussichtsturm; (Wasserverband Lavant)
-

Punkt 10

Flurbereinigung „Schober-Hinteregger und Gen.“;

- Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut, laut Vermessungsurkunde der Agrarbehörde vom 19.01.2015, GZ 10-ABK-FB 138/2014-TP, KG 77107 Granitztal-Weißenegg
 - Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflassung von öffentlichen Weggrundstücken.
-

Punkt 11

Katastrale Endvermessung „Verbindungsstraße Raderweg“ (Liegenschaft Drescher, Legerbuch 33);

- Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut, laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 24.04.2015, GZ 5961/15
 - Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken
-

Punkt 12

Katastrale Teilvermessung „Verbindungsstraße Buchbauerstraße;

- Übernahme in das öffentliche Gut, laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.12.2014, GZ 5880/14V2
 - Erlassung einer Verordnung über die Übernahme von öffentlichen Weggrundstücken
-

Punkt 13

Katastrale Endvermessung „Verbindungsstraße Penz“ (Kollnitzgreuth 22, 9470 St. Paul);

- Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut, laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.05.2014, GZ 5694/13
 - Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken
-

Punkt 14

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Abschnitte Bahnhof Lavanttal-St. Paul sowie St. Paul-Aich
Übereinkommen hinsichtlich Gemeindestraßen und Wege

Punkt 15

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion, gem. § 41 K-AGO, vom 15.10.2015, dass ein Geburtengeld in der Höhe von € 100,-- eingeführt und zusätzlich eine interaktive Erste-Hilfe-DVD für zuhause geschenkt wird.

Punkt 16

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion, gem. § 41 K-AGO, vom 15.10.2015, dass eine Projektgruppe für Tourismus und Wirtschaft installiert wird.

Punkt 17

Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2015 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertignern.

Da gegen die Niederschriften keine Einwendung erhoben wird, werden die gegenständlichen Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates, am 15.10.2015 vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertignern und der Schriftführerin unterfertigt.
Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Mag. Karl Schwabe, Weinberger Melanie, Krobath Helmut und Hassler Harald als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Niederschrift des Kontrollausschusses vom 24.09.2015 und vom 09.12.2015.

Die Niederschriften werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2016

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Stellenplan 2016 mit folgender Verordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.Lav. vom 15.12.2015, mit welcher der STELLENPLAN der Marktgemeinde St. Paul für das Jahr 2016 neu festgelegt wird. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, (K-GBG) i.d.g.F, sowie § 6 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz 2011 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der STELLENPLAN der Marktgemeinde St. Paul für das Jahr 2016 wird mit den in der Anlage enthaltenen Planstellen festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2014, Zahl: 011-2/2014, außer Kraft.

BA in %	PLANSTELLE		MODELLSTELLE		Anmerkungen
	Gruppe	DKL	Code	SW	
100	B	VII	F-ID4	60	
62,5			TH-RP3A	21	
100	Lehrling				
100	Lehrling				
100	C	V	AK-SSB2B	36	
100	C	V	AK-FB1A	45	
100	C	V	AK-SSB2B	36	
100	C	V	AK-SSB2A	36	
100	C	V	AK-SSB2A	36	
100	C	IV	AK-SSB2A	36	
100	D	IV	KU-KB2B	33	
100	K		EP-PL2	45	
100	K		EP-PFK2	39	
68,75	K		EP-PFK2	39	
81,25	K		EP-PFK2	39	
85	P3	III	EP-PK2	27	
75	P3	III	EP-PK2	27	
75	P5	III	EP-PK2	27	
75	P5	III	EP-PK2	27	
50	P5	III	TH-RP2	18	
100	P2	III	TH-HW2	27	
85	P4	III	TH-HW2	27	
85	P4	III	TH-HW2	27	
62,5	P5	III	TH-RP2	18	
75	E	III	EP-PFK2	39	
50	E	III	EP-PK1	24	
100	P1	III	TH-HFK4	36	
100	P2	III	TH-HFK2	30	
100	P2	III	TH-HFK2	30	
100	P2	III	TH-HFK2	30	
100	P2	III	TH-HFK2	30	
100	P5	III	TH-HK2B	21	
100	P5	III	TH-HK2B	21	
100	P5	III	TH-HK2B	21	
100	P5	III	TH-HK2B	21	
62,5	P5	III	TH-HK2B	21	
62,5	P5	III	TH-HK2B	21	
62,5	P5	III	TH-HK2B	21	
62,5	P5	III	TH-HK2B	21	
75	P5	III	TH-RP3B	21	
75	P5	III	TH-RP3B	21	
75	P5	III	TH-RP3B	21	

Punkt 4 der Tagesordnung

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Verwaltungsjahr 2016;

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul, mit der gem. § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, K-KBG, LGBL.Nr. 13/2011 i.d.g.F., eine Kindergarten-Ordnung für die öffentlichen Kindergärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul erlassen wird.
- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 15.12.2011, Zahl: 920-5/2011 i.d.g.F., mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird.
- Tarife des Wirtschaftshofes
- Tarife Feuerwehr
- Solidaritätsbeitrag

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung der Kindergartentarife mit folgender Kindergartenordnung, wobei eine Überprüfung der Verordnung laut vorliegendem Antrag vorzunehmen und die Verordnung bei Änderungen oder Ergänzungen neuerlich zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Kindergartenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 18.12.2015, mit der gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, K-KBG, LGBL.13/2011, i.d.g.F., eine Kindergarten-Ordnung für die öffentlichen Kindergärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal erlassen wird.

I.

Aufnahme

1. Anmeldungen werden nach erfolgter Ausschreibung im Marktgemeindegamt St. Paul i. Lav. entgegengenommen. Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen nach der Ausschreibung.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Ausnahme: Verpflichtender Kindergartenbesuch gem. § 21(1) K-KBG.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr und der Wohnsitz in der Marktgemeinde St. Paul;
 - b) der Vorrang wird eingeräumt:**
 - 1.) Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr
 - 2.) Berufstätigkeit beider Elternteile
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - d) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;

- f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergarten-Ordnung einzuhalten;
4. Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von **Euro 5,00** zu entrichten.
 5. Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist und pädagogisch sinnvoll erscheint.

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß dem Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen.
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten.
Es benötigt für den Besuch: Hausschuhe mit rutschfester Sohle, Turnsachen, Zahnbürste und Becher, Jausentasche, wasserabweisende Kleidung, Gummi- bzw. Winterstiefelstiefel für

das Spiel im Freien.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. **Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.** Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Das Fernbleiben eines Kindes aufgrund einer Erkrankung entbindet nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen bzw. psychologischen Attests verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Besuchsverpflichtung gem. § 21 K-KBG

Der/die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem 2. Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs.2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

Gemäß § 23 haben die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder den Kindergarten an mindestens 4 Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

III.

Elternbeiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu entrichten.

Der Elternbeitrag beträgt für

den Kindergarten GranitztalEuro 71,00

den Kindergarten St. Paul

Gruppe 1 - Ganztageskindergarten Euro 95,00

Gruppe 2 - Halbtageskindergarten - Vormittag..... Euro 71,00

Gruppe 3 – Halbtageskindergarten – Nachmittag Euro 56,00

Beitrag für das Mittagessen..... laut Verrechnung des Lieferanten

Für Kinder, die gemäss §21 (1) zum Besuch verpflichtet sind, entfällt der Elternbeitrag, sofern nur der Halbtageskindergarten besucht wird. Bei Ganztagesbesuch ist der Differenzbetrag zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2 zu bezahlen. Ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien ist jedenfalls zu leisten.

2. Für das **zweite Kind** ist auf Antrag und gegen Nachweis der Voraussetzungen eine Reduzierung des Elternbeitrages **um monatlich EUR 10,00** möglich, wenn

- a) das **Monatseinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** den Betrag von **Euro 1.500,00 brutto** oder
- b) der **Einheitswert bei landwirtschaftlichen Betrieben** den Betrag von **Euro 8.700,00 brutto** nicht übersteigt.

3. Der Elternbeitrag ist jeden Monat im vorhinein zu entrichten.

4. Im Falle des vorzeitigen Austritts oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

5. Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Marktgemeindeamt St. Paul um eine Ermäßigung ansuchen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Einkommensnachweise anzuschließen (Lohnzettel, Einheitswertbescheid, Einkommenssteuerbescheid).

IV.

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist zwei Wochen vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergarten-Ordnung durch die Erziehungs-berechtigten
(z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes).

V.

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten in den Kindergärten St. Paul und Granitztal werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Granitztal:

Vormittagsgruppe Montag bis Freitag von 6.30 - 13.00 Uhr

Kindergarten St. Paul:

1. Vormittagsgruppe Montag bis Freitag von 6.30 - 12.30 Uhr

2. Vormittagsgruppe Montag bis Freitag von 6.30 - 12.30 Uhr

1. Nachmittagsgruppe Montag bis Freitag von 13.30 - 17.30 Uhr

(In der Nachmittagsgruppe werden jene Kinder der Vormittagsgruppen aufgenommen, welche den Ganztageskindergarten besuchen. Für diese gilt die Mittagsruhe zwischen 12.30 u. 13.30 Uhr)

2. Der Kindergarten beginnt jeweils am 1. September und endet am 15. Juli.

Die Weihnachts- und Osterferien werden mit der Schule gleichgestellt.

VI.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Verordnungen betreffend Kindergarten-Ordnung der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal außer Kraft.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul
vom 18.12.2015, Zahl: 920-5/2015, mit der für das Halten von Hunden
eine Abgabe ausgeschrieben wird**

Gemäß der §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970 das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 4

Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe

in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | einem Wachhund | € 20,00 |
| b) | einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | € 20,00 |
| c) | jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines
Berufes oder Erwerbes gehalten wird | € 15,00 |
| d) | für alle übrigen Hunde | € 20,00 |

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von
 - Lawinensuchhunden
 - Hunden des Bergrettungsdienstes
 - Hunden in Tierasylen
 befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. März eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.

- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenspruches vor dem 15. März des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 10 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck
Gemeinde: St. Paul im Lav.
Nummer: (fortlaufend)
vorgesehen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 15.12.2011, Zahl 920-5/2011, außer Kraft.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Wirtschaftshoftarife:

Verrechnungsstunde pro Bediensteten - Stammpersonal	Euro 34,00
Verrechnungsstunde pro Bediensteten - Saisonkraft	Euro 16,00
Verrechnungsstunde LKW - VW-Pritsche	Euro 13,50
Verrechnungsstunde LKW – Ford Transit	Euro 16,50
Verrechnungsstunde LKW – IVECO Daily Doppelkab.	Euro 16,50
Verrechnungsstunde VW Golf	Euro 11,00
Verrechnungsstunde Kommunalfahrzeug Multicar Tremo	Euro 50,00

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Feuerwehr-Tarife:

Laut Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav., vom 18.12.2015 werden folgende VERRECHNUNGSSÄTZE festgesetzt:

I. Für das Tanklöschfahrzeug:

		Euro
1	pro Stunde	40,00
2	Wassertransport für Notfälle pro Stunde	20,00

II. Für die Mannschaft:

		Euro
1.	An Werktagen (Montag-Freitag) in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr pro Mann und pro Stunde	12,00
	An Samstagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr pro Mann und Stunde	12,00
2.	An Werktagen (Montag-Freitag) in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr pro Mann und Stunde	18,00
	An Samstagen in der Zeit zwischen 00.00 Uhr bis 6.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 24.00 Uhr pro Mann und Stunde	18,00
3.	An Sonn- und Feiertagen pro Mann und Stunde	24,00

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes setzt der Gemeinderat einstimmig folgende Solidaritätsbeiträge fest:

Laut Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav., vom 18.12.2015 wird für die Benützung des Gymnastikraumes der Volksschule St. Paul und der Volksschule Granitztal sowie des Bewegungsraumes im Kindergarten St. Paul nachfolgender VERRECHNUNGSSATZ festgesetzt:

Solidaritätsbeitrag

Für die Benützung des Gymnastikraumes der VS St. Paul und der VS Granitztal bzw. des Bewegungsraumes im Kindergarten St. Paul ist pro Turnsaison - Herbst bis Frühjahr - durch die jeweiligen Benützer (Turngruppen bzw. sonstige Benützer) ein Beitrag in Höhe von zu entrichten.	€ 50,00
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Punkt 5 der Tagesordnung

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2016;
Mittelfristiger Haushaltsplan 2016 – 2020

B e s c h l u s s

Der Gemeindevorstand beschließt mit 16:7 Stimmen (*dafür stimmten: BGM Ing. Primus, 1. Vzbgm. Lichtenegger, GV Lippitz, GV Furian, Gemeinderäte Mag. Schwabe, Mosser, Hassler, Hasenbichler, Hinteregger Karin, Lamer, Primus Romana, Weinberger, Schuhfleck, ÖR Ninaus, Nuk, Ceplak*) den vorliegenden Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2016 und den Mittelfristigen Haushaltsplan für die Jahre 2016 - 2020 mit folgender Verordnung bzw. folgenden Summen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

vom 18.12.2015, Zahl: 900-2/2015, über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016

§ 1

Gemäß § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 in Verbindung mit § 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 wird der Voranschlag der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. wie folgt festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen (in Euro)

6,313.000,00

Summe der Ausgaben (in Euro)	6,313.000,00
Überschuss / Abgang	0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag	
Summe der Einnahmen (in Euro)	493.000,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	493.000,00
Überschuss / Abgang	0,00
c) Gesamtgebarung	
Summe der Einnahmen (in Euro)	6,806.000,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	6,806.000,00
Überschuss / Abgang	0,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 wie folgt festgelegt:

I. Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der K-GHO werden folgende Ausgabenposten als gegenseitig deckungsfähig bestimmt:

a) Innerhalb eines Teilabschnittes:

1. Post 4000 mit Postenklasse 0 (Anlagen)
2. Sonstige Ausgaben innerhalb der Postenklasse 4 (Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter)
3. Alle Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Leistungen für Personal)
4. Postenunterklasse 61 (Instandhaltung)

b) Teilabschnitt 0000 (Gemeinderat):

Alle Ausgaben der Postengruppe 721 (Bezüge der Organe)

c) Alle Ausgaben der Postengruppe 7201 – 7202 (Leistungen des Wirtschaftshofes)

II. Gemäß § 10 Abs. 3 der K-GHO gilt die unechte Deckungsfähigkeit (ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, dürfen bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden) für folgende Teilabschnitte:

- a) 2500 Tagesheim
- b) 8200 Wirtschaftshof
- c) 8500 WV-Anlage St. Paul/Granitztal
- d) 8510 Biologische Abwasserbeseitigung
- e) 8520 Müllbeseitigung
- f) 8530 Wohngebäude
- g) 8170 Friedhof St. Martin

§ 3

Kassen-(Kontokorrent-)Kredit

Es wird festgelegt, dass die Marktgemeinde St. Paul i.Lav. zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaß von

€ 300.000,--

aufnehmen kann.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mittelfristiger Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 - 2020 Marktgemeinde St.Paul i. Lav.

Gegenüberstellung der Ergebnisse

1. Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen 2016	6.313.000,00
Summe der Ausgaben 2016	6.313.000,00
Überschuss 2016	0,00
Summe der Einnahmen 2017	6.229.605,00
Summe der Ausgaben 2017	6.357.800,00
Abgang 2017	128.195,00-
Summe der Einnahmen 2018	6.257.900,00
Summe der Ausgaben 2018	6.407.200,00
Abgang 2018	149.300,00-
Summe der Einnahmen 2019	6.219.900,00
Summe der Ausgaben 2019	6.459.400,00
Abgang 2019	239.500,00-
Summe der Einnahmen 2020	6.300.900,00
Summe der Ausgaben 2020	6.647.400,00
Abgang 2020	346.500,00-

2. Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen 2016	493.000,00
Summe der Ausgaben 2016	493.000,00
Überschuss 2016	0,00
Summe der Einnahmen 2017	233.300,00
Summe der Ausgaben 2017	233.300,00
Überschuss 2017	0,00
Summe der Einnahmen 2018	0,00
Summe der Ausgaben 2018	0,00
Überschuss 2018	0,00
Summe der Einnahmen 2019	0,00
Summe der Ausgaben 2019	0,00
Überschuss 2019	0,00
Summe der Einnahmen 2020	0,00
Summe der Ausgaben 2020	0,00
Überschuss 2020	0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2020 - Marktgemeinde St.Paul i. Lav. Seite: 16
Querschnitt

Bezeichnung

Summe o.A85-89

Übersicht über die Maastricht-Ergebnisse

Ergebnis 2016	72.000,00-
Ergebnis 2017	105.095,00-
Ergebnis 2018	93.400,00-
Ergebnis 2019	126.200,00-
Ergebnis 2020	253.300,00-

Punkt 6 der Tagesordnung

Bildungscampus St. Paul

- Fördereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul als Förderungswerberin und dem Kärntner Schulbaufonds als Förderungsgeber betreffend Förderung des Vorhabens „Bildungscampus St. Paul im Lavanttal – VS Umbau u. Sanierung, Turnsaalneubau“.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Schulbereich St. Paul als „Bildungscampus St. Paul“ bezeichnet wird und stimmt einstimmig folgender Fördereinbarung zu:

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Schulbaufonds** als Förderungsgeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle **Förderung des Vorhabens „Bildungscampus St. Paul im Lav. – VS Umbau u. Sanierung, Turnsaalneubau“** auf Grundlage des Kärntner Schulbaufondsgesetzes, LGBl Nr 35/2011 idgF und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für das unter Punkt I genannte Vorhaben wird in Form von verlorenen Kostenzuschüssen gewährt und beträgt 75% der Kosten, die vom Schulerhalter tatsächlich zu tragen sind.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderungsfähigen Bruttokosten** eine

voraussichtliche Fondsförderung von € 1.739.000,--

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Vorhabensumsetzung auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu förmernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderungswerberin übermittelt ein unterfertigtes Exemplar dieser in zweifacher Ausfertigung errichteten Förderungsvereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds zurück.
- c) Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.

IV. Auflagen und Bedingungen

Die Förderungswerberin verpflichtet sich,

- a) die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges dem Förderungsgeber schriftlich mitzuteilen;
- b) mögliche Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite (Land, Bund, Europäische Union etc.) fristgerecht zu beantragen (gemäß § 4 Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds – Allgemeine Förderungsvoraussetzungen);
- c) sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
- d) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Förderungsgewährung (Pkt V) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung kann beantragt werden);
- e) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungsgewährung (Pkt V) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
- f) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
- g) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
- h) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren;
- i) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, wobei die Förderungsbereitstellung wie folgt vorgesehen wird:

2016	€ 1.000.000,--
2017	€ 739.000,--

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich eine gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- c) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- d) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- e) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am WS.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt am WS, am 02. DEZ. 2015

St. Paul im Lav. am

Für den Kärntner Schulbaufonds
Die Vorsitzende:

Für die Marktgemeinde St. Paul im Lav.¹



LH-Stv. Dr. Gaby Schaubig

.....

.....

.....

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom zu Grunde.

¹ Fassung gem § 71 Abs 2 K-AGO

Punkt 7 der Tagesordnung

Projekt Radzentrum St. Paul; Grundsatzbeschluss Antrag „Leader Projekt“

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Marktgemeinde St. Paul das Projekt „Radkompetenzzentrum Lavanttal“ für die Periode 1. April 2016 bis 30. Juni 2018 im Leaderprogramm mit der Projektgesamtsomme von € 208.000,-- einreicht und dafür in den Budgetjahren 2016 bis 2018 die finanzielle Bedeckung als außerordentliches Vorhaben vorsieht.

Punkt 8 der Tagesordnung

- Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul, 9470 St. Paul, Platz St. Blasien 1, und der Oemag Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16, betreffend Ökostromanlage Photovoltaik auf den Parzellen 12/73, 12/93, 12/65 KG St. Paul (Volksschule St. Paul)
 - Rechtsnachfolge zum Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom, Ökostromanlage Nr. FA00051690 (Schwimmbad St. Paul); Neuer Anlagebetreiber: Kärnten Solar, Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, Koglweg 14, 9120 Pörschach
-

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt mit 22 Stimmen (1.Vzbgm. Lichtenegger ist nicht im Sitzungszimmer anwesend) einstimmig, folgende Verträge abzuschließen:

- Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul, 9470 St. Paul, Platz St. Blasien 1, und der Oemag Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16, betreffend Ökostromanlage Photovoltaik auf den Parzellen 12/73, 12/93, 12/65 KG St. Paul (Volksschule St. Paul) Rechtsnachfolge zum
- Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom, Ökostromanlage Nr. FA00051690 (Schwimmbad St. Paul); Neuer Anlagebetreiber: Kärnten Solar, Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, Koglweg 14, 9120 Pörschach



Aiserbachstraße 14-16
A-1090 Wien
Tel.: +43 05 787 66 - 10
Fax.: +43 05 787 66 - 99

VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME UND VERGÜTUNG VON ÖKOSTROM

zwischen

<p>Marktgemeinde St. Paul i.L.</p> <p>Platz St. Blasien 1 9470 St. Paul im Lavanttal (im Folgenden kurz „Ökostromerzeuger“)</p>	<p>OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG</p> <p>FN 280453g, HG Wien Aiserbachstraße 14-16 1090 Wien (im Folgenden kurz „Ökostromabwicklungsstelle“)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

wie folgt:

Vertragsgegenstand

Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom von der vom Ökostrom-Erzeuger betriebenen Ökostromanlage durch die Ökostromabwicklungsstelle über Antrag des Ökostromerzeugers nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß Ökostromgesetz und den darauf gründenden Verordnungen und den jeweils genehmigten und geltenden Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle (AB-ÖKO) zu nachstehenden Bestimmungen:

Der Ökostromerzeuger betreibt eine Ökostromanlage Photovoltaik in St. Paul im Lavanttal:

Daten der Ökostromanlage:

<u>Anschrift:</u>	Parzellen 12/73, 12/93, 12/65, KG St. Paul, 9470 St. Paul im Lavanttal
<u>Bundesland:</u>	K
<u>GZ und Datum des Anerkennungsbescheides:</u>	08-ENW-1871/2013(002/2013), 23.12.2013
<u>GZ und Datum evtl. Bescheidänderung:</u>	
<u>Art der Anlage:</u>	Photovoltaik
<u>Modulspitzenleistung:</u>	40,00 kWp
<u>Davon:</u>	40,00 kWp an oder auf Gebäude
<u>Einspeisetyp:</u>	Überschusseinspeisung
<u>Datum der Antragstellung:</u>	07.01.2015
<u>Zählpunkt:</u>	AT007000094701000000000000559192

Finanztechnische Daten:

<u>IBAN:</u>	AT675200000140190462
<u>BIC:</u>	HAABAT2K
<u>UID:</u>	ATU59364477
<u>Steuertyp:</u>	0%
<u>Rechnungsanschrift:</u>	Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal

Der Ökostrom Erzeuger bestätigt hiermit nochmals an Eides statt die Richtigkeit dieser Daten.

Vertragsgrundlagen

Grundlage, integrierender Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages sind neben den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß Ökostromgesetz und den darauf gründenden Verordnungen, die Bestimmungen dieses Vertrags und diesen nachgeordnet, die von der E-Control genehmigten AB-ÖKO samt ihren Anhängen und Verweisen in der jeweils behördlich genehmigten und geltenden Fassung.

Abnahme des Ökostroms

Die in der Ökostromanlage erzeugte und am angegebenen Zählpunkt in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie wird vom Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellt und von der Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe der Einspeisung in das öffentliche Netz zur Weitergabe/Zuweisung/Verwertung nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Ökostromförderung knüpft an der Einspeisung in das öffentliche Netz an. Der Netzanschluss und die Netznutzung (Netzzugang) des Ökostromerzeugers sind aber nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Ökostromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko, die Voraussetzungen für die Möglichkeit und den Umfang der Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen. Der Ökostromerzeuger garantiert der Ökostromabwicklungsstelle diesbezüglich die gänzliche Schad- und Klaglosigkeit.

Vergütung von Ökostrom

Der Ökostrom wird nach Maßgabe der tatsächlich von der Ökostromabwicklungsstelle in einer der Ökobilanzgruppen übernommenen Menge zu den Abrechnungsbestimmungen der AB-ÖKO vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils für die gegenständliche Ökostromanlage anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und/oder den durch Verordnung festgelegten Einspeisetarifen. Der Anlagenbetreiber ermächtigt die Ökostromabwicklungsstelle zur Ausstellung von Gutschriftsrechnungen im Sinne des § 11 Abs 7 und 8 UStG und erklärt sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden. Sollten sich die Verhältnisse, die für die Rechnungsausstellung herangezogen wurden, ändern, so hat der Anlagenbetreiber dies der Abwicklungsstelle unverzüglich zu melden.

Sind die Gutschriftsrechnungen aufgrund von Falschangaben des Anlagenbetreibers, von zu spät bekannt gegebenen Änderungen oder aufgrund finanzbehördlich angeordneter Änderungen für einen längeren Zeitraum als 6 Monate aufzurollen, so ist die Abwicklungsstelle berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Anlagenbetreiber zu verrechnen.

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterfertigung durch die Ökostromabwicklungsstelle und dem Ökostromerzeuger in Kraft und endet – unbeschadet der in den AB-ÖKO niedergelegten Kündigungsbestimmungen – automatisch nach Ablauf der gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehenen Förderdauer für die vertragsgegenständliche Ökostromanlage, ohne dass es hierfür einer gesonderten Auflösungserklärung bedürfte.

Ökobilanzgruppe

Die Zuweisung und/oder der Wechsel der Ökostromanlage des Ökostromerzeugers in eine der Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt nach den Bestimmungen der AB-ÖKO samt Anhängen und der sonstigen anwendbaren Marktregeln und gilt grundsätzlich auf Bestandsdauer des Vertrags. Nach Ablauf des Vertrags hat der Ökostromerzeuger rechtzeitig und eigenverantwortlich für eine Zuordnung seiner Ökostromerzeugungsanlage in eine neue Bilanzgruppe zu sorgen. Der Ökostromerzeuger garantiert der Ökostromabwicklungsstelle im Zusammenhang mit der Abwicklung der von ihm beabsichtigten Zuweisung und/oder dem Wechsel und/oder dem Ausscheiden aus der Öko-Bilanzgruppe die gänzliche Schad- und Klagloshaltung.

Gerichtsstandsvereinbarung

Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird gemäß AB-ÖKO als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und dem Ökostromerzeuger aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien vereinbart.

Datenschutz sowie Zustimmung zur Datenverwendung in der Herkunftsnachweisdatenbank der Energie-Control

Die Ökostromerzeuger erklären sich bereits mit der Antragsstellung auf Vertragsabschluss und/oder durch Abschluss und Abwicklung eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich damit einverstanden, dass die Ökostromabwicklungsstelle sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung mit den Partnern bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Ökostromabwicklungsstelle verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben als Gehilfen der Ökostromabwicklungsstelle an die Regelzonenführer, insbesondere die Austrian Power Grid AG und der Oesterreichische Kontrollbank AG übermittelt. Weiters wird die ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe von Daten an die E-Control, die jeweils für den Ökostromerzeuger zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, an die Transparenzdatenbank gemäß BGBl I Nr. 99/2012 idGF sowie das zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur weiteren Erfüllung dessen rechtlicher Aufgaben erteilt. Ein Datenaustausch mit anderen Förderstellen zur Verhinderung von Doppelförderungen ist ebenfalls zulässig. Die Ökostromerzeuger nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass derartige Datenübermittlungen in ihrem eigenen Interesse stehen und die Datenübermittlung im berechtigten Interesse der beteiligten Parteien steht.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet und unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.



Alserbachstraße 14-16
1090 Wien
Tel.: +43 05 78766-10
Fax: +43 05 78766-99
Email: kundenservice@oem-ag.at
Web: www.oem-ag.at

RECHTSNACHFOLGE
zum
VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME UND VERGÜTUNG VON ÖKOSTROM

Ökostromanlage Nr.: FA00051690
Zählpunkt : AT0070000947010000000000000559193

_____, am _____.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit bestätigen wir,

Ingenieurbüro Jandl & Garz GmbH

als neuer Anlagenbetreiber, mit **Stichtag*** ____ / ____ / _____ die oben zitierte Ökostromanlage übernommen zu haben.

Wir als bisheriger und neuer Anlagenbetreiber erklären hiermit ausdrücklich, dass sämtliche Rechte und Pflichten betreffend den Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom auf den neuen Anlagenbetreiber übergehen.

Die Rechtsnachfolge wird durch Unterfertigung dieses Schreibens durch den bisherigen und den neuen Anlagenbetreiber bestätigt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in diesem Fall insbesondere der Abschnitt A) V. Punkt 7 „Rechtsnachfolge“ der genehmigten AB-ÖKO zur Anwendung gelangt.

NAME (in Blockbuchstaben) + Unterschrift
Für die MGM St. Paul im Lavanttal

NAME (in Blockbuchstaben) + Unterschrift
Für die Ingenieurbüro Jandl & Garz GmbH

Punkt 9 der Tagesordnung

FLÄCHENUMWIDMUNG

- 001/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 176/10 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 117 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Aussichtsturm; (Wasserverband Lavant)

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt mit 22 Stimmen (1.Vzbgm. Streit ist befangen) einstimmig die Umwidmung der Gst.Nr. 176/10 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 117 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Aussichtsturm; (Wasserverband Lavant).

Punkt 10 der Tagesordnung

Flurbereinigung „Schober-Hinteregger und Gen.“;

- Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut, laut Vermessungsurkunde der Agrarbehörde vom 19.01.2015, GZ 10-ABK-FB 138/2014-TP, KG 77107 Granitztal-Weißenegg
- Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflassung von öffentlichen Weggrundstücken.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (1.Vzbgm. Streit ist befangen) einstimmig hinsichtlich Flurbereinigung "Schober-Hinteregger und Gen.", der Übernahme und Auflösung von öffentlichem Gut gemäß Vermessungsurkunde – der Agrarbehörde vom 19.01.2015, GZ 10-ABK-FB-138/2014-TP, KG 77107 Granitztal-Weißenegg zu und erlässt folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 18. 12. 2015 Zahl: 612-0/5/2015, mit welcher laut Vermessungsurkunde vom Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde Erster Instanz, vom 19.01.2015, GZ 10-ABK-FB-138/2014-TP der KG 77107 Granitztal-Weißenegg, die Übernahmen in das öffentliche Gut und Auflösungen von öffentlichem Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 1 bis 13, der KG 77107 Granitztal-Weißenegg, durchzuführen sind. Die von der Agrarbehörde beiliegende Gegenüberstellung V 408 der Vermessungsurkunde GZ 10-ABK-FB-138/2014-TP, der KG 77107 Granitztal-Weißenegg, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund der § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.5, §§ 5, 19 und § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, „K-StrG“ LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde vom Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde Erster Instanz vom 19.01.2015, GZ 10-ABK-FB-138/2014-TP der KG 77107 Granitztal-Weißenegg, sind die Übernahmen in das öffentliche Gut und Auflösungen von öffentlichem Gut, gemäß Gegenüberstellung V 408 Seite 1 bis 13 der KG 77107 Granitztal-Weißenegg, durchzuführen.

Der von der Agrarbehörde beiliegenden Gegenüberstellung V 408 der Vermessungsurkunden GZ: 10-ABK-FB-138/2014-TP der KG 77107 Granitztal - Weißenegg, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

(Anlage „A“ Vermessungsurkunde GZ 10-ABK-FB-138/2014-TP).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Punkt 11 der Tagesordnung

Katastrale Endvermessung „Verbindungsstraße Raderweg“ (Liegenschaft Drescher, Legerbuch 33);

- Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut, laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 24.04.2015, GZ 5961/15
- Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 21 Stimmen (1.Vzbgm. Streit ist befangen, GR Ing. Grundnig entschuldigt) einstimmig hinsichtlich katastrale Endvermessung,, Verbindungsstraße Raderweg" der Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 24.04.2015, GZ 5961/15, zu und erlässt folgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 18.12.2015, Zahl: 612-0/4/2015, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 24.04.2015, GZ 5961/15, die Übernahmen in das öffentliche Gut und Auflösungen vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 3, durchzuführen sind. Das von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 bis 3, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund der § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.5, §§ 5, 19 und § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, „K-StrG“ LGBI.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 24.04.2015, GZ 5961/15, sind die Übernahmen in das öffentliche Gut und Auflösungen vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 3, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger

beiliegende Gegenüberstellung - V 408, Seite 1 bis 3, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage A).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Punkt 12 der Tagesordnung

Katastrale Teilvermessung „Verbindungsstraße Buchbauerstraße;

- Übernahme in das öffentliche Gut, laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.12.2014, GZ 5880/14V2
- Erlassung einer Verordnung über die Übernahme von öffentlichen Weggrundstücken

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 21 Stimmen (1.Vzbgm. Streit ist befangen, GR Ing. Grundnig entschuldigt) einstimmig hinsichtlich katastrale Teilvermessung „Verbindungsstraße Buchbauerstraße " der Übernahme in das öffentlichen Gut gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.12.2014, GZ 5880/14V2 zu und erlässt folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 18.12.2015, Zahl: 612-0/3/2015, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.12.2014, GZ 5880/14V2, die Übernahmen in das öffentliche Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 5, durchzuführen sind. Das von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 bis 5, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund der § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.5, §§ 5, 19 und § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, „K-StrG“ LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.12.2014, GZ 5880/14V2, ist die Übernahme in das öffentliche Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 5, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung - V 408, Seite 1 bis 5, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage A).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Punkt 13 der Tagesordnung

Katastrale Endvermessung „Verbindungsstraße Penz“ (Kollnitzgreuth 22, 9470 St. Paul);

- Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut, laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.05.2014, GZ 5694/13
- Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 21 Stimmen (1.Vzbgm. Streit ist befangen, GR Ing. Grundnig entschuldigt) einstimmig hinsichtlich katastrale Endvermessung „Verbindungsstraße Penz“, der Übernahme und Auflösung von öffentlichen Gut gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.05.2014, GZ 5694/13, zu und erlässt folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 18.12.2015, Zahl: 612-0/2/2015, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.05.2014, GZ 5694/13, die Übernahmen in das öffentliche Gut und Auflösungen vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 3, durchzuführen sind. Das von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 bis 3, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund der § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.5, §§ 5, 19 und § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, „K-StrG“ LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 12.05.2014, GZ 5694/13, sind die Übernahmen in das öffentliche Gut und Auflösungen vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 3, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung - V 408, Seite 1 bis 3, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage „A“).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Punkt 14 der Tagesordnung

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Abschnitte Bahnhof Lavanttal-St. Paul sowie St. Paul-Aich
Übereinkommen hinsichtlich Gemeindestraßen und Wege

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 21 Stimmen (GR Ing. Grundnig entschuldigt, GR Hinteregger Karin ist nicht im Sitzungszimmer anwesend) einstimmig folgendes Übereinkommen für das Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Projektabschnitte „Bahnhof Lavanttal-St. Paul“ sowie „St. Paul-Aich“ mit der ÖBB Infrastruktur-Bau AG abzuschließen:

ÜBEREINKOMMEN

für das Bauvorhaben

KORALMBAHN GRAZ – KLAGENFURT

PROJEKTABSCHNITTE

„BAHNHOF LAVANTTAL-ST. PAUL“ sowie **„ST. PAUL – AICH“**

„Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal“

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul, in der Folge kurz **„Gemeinde“** genannt, einerseits

und

der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, in der Folge kurz **„ÖBB-Infra AG“** genannt, andererseits

über die Aus- und Umbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen und sonstigen Nebenanlagen, deren Erhaltung und die erforderliche Beanspruchung von öffentlichem Gut im Zuge des Bahnausbaus innerhalb der Projektabschnitte „Bahnhof Lavanttal-St. Paul“ sowie „St. Paul – Aich“.

I. ALLGEMEINES

Die ÖBB-Infra AG ist im Projektabschnitt mit dem zweigleisigen Neubau der Hochleistungsstrecke Koralmbahn Graz - Klagenfurt befasst. Wenn in diesem Übereinkommen von „Pro-

jekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojekts.

Sollte hinsichtlich der Gemeinde eine Rechtsnachfolge eintreten, so geht dieses Übereinkommen im Umfang dieser Rechtsnachfolge auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

II. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Grundlage für das gegenständliche Übereinkommen bilden die eisenbahnrechtlichen Bescheide GZ: 820.200/0007-IV/SCH2/2006 vom 24.04.2007 (EB-Abschnitt Bf. Lavanttal), GZ. BMVIT-820.210/0007-IV/SCH2/2010 vom 22.08.2011 (Differenzgenehmigung EB-Abschnitt St. Paul – Aich), GZ. BMVIT-820.210/0016-IV/SCH2/2013 vom 13.12.2013 (EB-Abschnitt St. Paul – Aich; fortgesetztes Verfahren) sowie die von der ÖBB-Infra AG auf dieser Basis ausgearbeiteten technischen Projekte. Im Falle einer Änderung der Bescheidgrundlagen ist das gegenständliche Übereinkommen parteiineinvernehmlich im erforderlichen Umfang anzupassen.

Im Zuge des Projektes sind folgende Maßnahmen an Wegen bzw. Gemeindestraßen vorgesehen, die die Gemeinde als öffentliches Gut betreffen:

1. Errichtung eines Radweges entlang der neu umgelegten Lavant (Länge 1.348m)
2. Errichtung des Geh- und Radweges im Bereich der neu errichteten Bogenbrücke entlang der L135 St. Pauler Landesstraße (Länge 451m)
3. Errichtung einer Geh- und Radwegverbindung von der L135 über den zukünftigen Bahnhof Lavanttal-St. Paul, die Bahnhof-Zufahrtsstraße und die umverlegte L145 (Kollnitzer Straße) bis zum Anschluss mit dem Lavant-Radweg (Länge rund 1.150m). Diese Relation ist noch im Detail zu planen und wird Gegenstand des Differenz-Genehmigungsverfahrens EB-Abschnitt Bf. Lavanttal sein.
4. Rückbau der Wege auf den Grundstücken 760/3, 759/5, 759/6, 759/7, 750/1, 750/4, 750/3, 748/3, 750/2, 761 sowie 749/1.
5. Unterfahrung von Gemeindestraße/-wegen auf den Grundstücken:
 - 713 – Überdeckung: rund 110m
 - 712 – Überdeckung: rund 130m
 - 2012 – Überdeckung: rund 11m
 - 2013/1 – Überdeckung: rund 13m
 - 2011/2 – Überdeckung: rund 14m
 - 2011/3 – Überdeckung: rund 14m
 - 2001 – Überdeckung: rund 20m
 - 1992/3 – Überdeckung: rund 102m

1992/2 – Überdeckung: rund 100m

1999 – Überdeckung: rund 144m

1997/3 – Überdeckung: rund 135m

1559/1 – Überdeckung: rund 130m

1571 – Überdeckung: rund 136m

1568/3 – Überdeckung: rund 141m

1568/2 – Überdeckung: rund 140m

1988/1 – Überdeckung: rund 6m (Weg in Natur nicht vorhanden)

6. Errichtung eines Weges im Bereich des alten Lavantradweges, ehemaliges Objekt Schauer

III. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die Detailplanung, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauüberwachung für die oben angeführten Baumaßnahmen gemäß Punkt II. des gegenständlichen Übereinkommens erfolgte im Auftrag durch die ÖBB-Infra AG.

IV. ÜBERGABE UND ERHALTUNG

Aufgrund des Projektsablaufes erfolgt eine Herstellung der übereinkommensgegenständlichen Anlagen in Teilabschnitten.

Nach gemeinsamer Begehung vom 23.02.2011 und der Übernahme des Bauvorhabens „Vorbereitende Maßnahmen Bf. Lavanttal“ durch die Vertragspartner wurden die neu errichteten Anlagen gemäß Punkt II., Ziff. 1, 2 und 6 mit ihren Bestandteilen in Betrieb genommen und der Gemeinde zur Erhaltung übergeben (siehe Übergabeprotokoll vom 23.02.2011 – Anlage 3).

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übergabe-Übernahme der Anlage gemäß Punkt II., Ziff. 3 übergibt die ÖBB-Infra AG und übernimmt die Gemeinde die gegenständliche Anlage zur weiteren Erhaltung sowie teilweise die Grundflächen in ihr Eigentum (öffentliches Gut).

Das Grundstück im Bereich des Radweges entlang der neu verlegten Lavant geht in das Eigentum des öffentlichen Wassergutes über. Die Erhaltung des Radweges (Ober- und Unterbau samt allfällige Böschungen), des Bankettes sowie der Absturzsicherungen obliegt der Gemeinde. Da ein Teilstück des Lavantradweges auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Andrä liegt (50m), ist eine Koordinierung der Gemeinden bezüglich der Erhaltung erforderlich. Die Gemeinde St. Paul sichert zu, diese Koordinierungsverpflichtung wahrzu-

nehmen, sodass es diesbezüglich keines Übereinkommens zwischen der ÖBB-Infra AG und der Stadtgemeinde St. Andrä bedarf.

Das Grundstück des Geh- und Radwegs im Bereich der neuen Bogenbrücke (L135) geht ebenfalls an das öffentliche Gut (Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung) über. Die Erhaltung des Geh- und Radweges (Ober- und Unterbau samt allfällige Böschungen), des Bankettes sowie der Absturzsicherungen obliegt der Gemeinde.

Die Grundstücke des Geh- und Radwegs zwischen L135 und dem zukünftigen Bahnhof Lavanttal-St. Paul sowie die Grundstücke des Weges im Bereich des alten Lavantradweges, ehemaliges Objekt Schauer, gehen in das Eigentum und die Erhaltung der Gemeinde, öffentliches Gut, über.

Die Grundstücke des Geh- und Radweg-Abschnittes Bahnhof-Zufahrtsstraße – L145 – Lavant gehen in das Eigentum des öffentlichen Gutes (Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung) über. Die Erhaltung des Geh- und Radweges (Ober- und Unterbau samt allfällige Böschungen), des Bankettes sowie allfälliger Absturzsicherungen obliegt der Gemeinde.

V. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Die Vertragspartner haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind ABGB, EISbG und das Kärntner Landesstraßenverwaltungsgesetz.

Die ÖBB-Infra AG haftet der Gemeinde bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von der ÖBB-Infra AG beauftragten Bauunternehmen aus ihren Bauverträgen haften. Die Gemeinde hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der ÖBB-Infra AG jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ÖBB-Infra AG ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Bauunternehmen geltend machen kann. Es wird sohin vereinbart, dass die Gemeinde allfällige Ansprüche spätestens 14 Tage vor Ablauf der Fristen geltend machen wird.

Die Gemeinde wird sohin auch zur Schlussfeststellung von der ÖBB-Infra AG beigezogen. Diese Schlussfeststellung ist auch gegenüber der Gemeinde rechtsverbindlich.

VI. KOSTENTRAGUNG

Die ÖBB-Infra AG trägt sämtliche erforderlichen Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Projektes nach Punkt I und II.

VII. ERRICHTUNGSKOSTENBEITRÄGE

Es wurde eine Berechnung der Erhaltungsaufwendungen nach der „Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösebeträge von Ingenieurbauwerken, Straßen und Wegen; Altbauten im Straßen- und Wegbau“ unter Berücksichtigung von entfallenden bzw. neu hinzu kommenden Anlagen seitens der ÖBB-Infra AG erstellt, welche der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde. Da sich aus dieser Berechnung jedoch für die Gemeinde kein

vermehrter Erhaltungsaufwand ergibt, erfolgt anlässlich dieses Übereinkommens weder ein Zahlungsfluss von der ÖBB-Infra AG an die Gemeinde noch vice versa.

VIII. SONDERKOSTENBEITRÄGE

Der errichtete Geh- und Radweg entlang der umgelegten Lavant unterquert die HL-Brücken auf einer Länge von ca. 90m.

Nach Fertigstellung des Geh- und Radweges im Jahr 2011 wurden bis dato mehrere Hochwasserereignisse an der Lavant notiert. Auch bei kleinräumigeren Hochwasserereignissen wird der Bereich des Radweges unterhalb der HL-Brücken überflutet wodurch es in diesem Bereich zu Anlandungen kommt. Diese Anlandungen müssen vom Erhalter geräumt werden.

Als Erhaltungsaufwand für diese Räumungen wird eine einmalige Entgeltung in der Höhe von € 25.260,-

an die Gemeinde überwiesen (Ermittlung der Höhe siehe Beilage 04).

IX. GRUNDEINLÖSUNG

- **Von der Gemeinde an die ÖBB-Infra AG zur Verfügung gestellte Grundflächen (gem. Anlage 5, Seite 1)**

Der für die vertragsgegenständlichen Baumaßnahmen gemäß Punkt II. erforderliche Grund des öffentlichen Gutes (siehe auch Anlage 2, Seite 1), sofern sich dieser im Eigentum der Gemeinde befindet, wird kostenlos und lastenfrei, jedoch mit allenfalls vorhandenen Einbauten, die zur Ver- und Entsorgung von Objekten dienen (Einbauten wie Kanal, Wasserleitung, Strom, usw.) der ÖBB-Infra AG zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde verpflichtet sich weiters die Auflassung aller betroffenen öffentlichen Flächen, die zukünftig zu Bahngrundflächen werden, durch einen Gemeinderatsbeschluss zu erzielen.

- Einlöseflächen von der Gemeinde (Wege die im Zuge der Bauarbeiten „Vorbereitende Maßnahmen Bf. Lavanttal in Anspruch genommen wurden und aus diesen Arbeiten resultierend in der Natur nicht mehr vorhanden sind):
 - Parzelle 760/3 - 3.390m²
 - Parzelle 759/5 – 863m²
 - Parzelle 750/3 – 620m²

- Parzelle 748/3 – 63m²
- Parzelle 750/2 – 144m²
- Parzelle 750/1 – 307m²
- Parzelle 759/6 – 844m²
- Parzelle 761 – 2.495m²
- Parzelle 750/4 – 53m²
- Parzelle 749/1 – 71m²

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100,00 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

- **Von der ÖBB-Infra AG der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grundflächen (gem. Anlage 5, Seite 2)**

Für das vertragsgegenständliche Projekt ist weiters Privatgrund bzw. öffentliches Gut Dritter (siehe auch Anlage 2, Seite 2) erforderlich. Die ÖBB-Infra AG tritt der Gemeinde diese erforderlichen Grundstücksflächen kostenlos und lastenfrei ab, damit diese Grundstücksflächen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes als Gemeindestraße übernommen werden können, jedoch mit allenfalls vorhandenen Einbauten (Einbauten wie Kanal, Wasserleitungen, Strom usw.).

Die Beschaffung der für die Baumaßnahmen erforderlichen Grundstücke erfolgte durch die ÖBB-Infra AG.

- Rückgabeflächen an die Gemeinde (Neuerrichtung einer Weganlage im Bereich des alten Lavantradweg in Richtung ehemaliges Wohnhaus Schauer):
 - Parzelle 516/2 - 346m²
 - Parzelle 515/4 – 247m²
 - Parzelle 759/7 – 141m²
- Rückgabeflächen an die Gemeinde (Neuerrichtung einer Geh- und Radweganlage zwischen L135 und dem zukünftigen Bahnhof Lavanttal-St.Paul):
 - Parzellen 524/3, 508, 729/1, 505, 288/1, 300

Das plangemäße Ausmaß der Flächen wird im Zuge der Planungen für die Differenzgenehmigung einvernehmlich festgelegt.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100,00- parteieneinvernehmlich festgesetzt.

- **Sondernutzung von Dritten für die Gemeinde (gem. Anlage 5, Seite 3)**

Von der ÖBB-Infra AG werden für die Gemeinde, Öffentliches Gut von der Republik Österreich, öffentliches Wassergut Sondernutzungen für die Anlagen gem. Anlage 2, Seite 3 erwirkt (Radweg entlang der Lavant). Diese Sondernutzung wird jeweils mit dem Kürzel „W“ gekennzeichnet. Das entsprechende Grundbenützungsbereinkommen ist zwischen ÖBB-Infra AG und der Republik Österreich Öffentliches Wassergut, in Ausarbeitung.

W Duldung des Gehens und Fahrens. Der Servitutsgeber Republik Österreich, öffentliches Wassergut, unterlässt es, vorhandene Weganlagen rückzubauen.

- Parzelle 176/10 – 1.822m²
- Parzelle 107 – 210m²
- Parzelle 100 – 279m²
- Parzelle 101/2 – 57m²
- Parzelle 97/1 – 407m²
- Parzelle 91/1 – 138m²
- Parzelle 91/2 – 171m²
- Parzelle 9/3 – 427m²
- Parzelle 10/3 – 564m²
- Parzelle 12/3 – 163m²
- Parzelle 5/1 – 118m²
- Parzelle 767 – 109m²
- Parzelle 5/4 – 348m²
- Parzelle 508/2 – 726m²
- Parzelle 759/3 – 299m²
- Parzelle 760/3 – 192m²
- Parzelle 759/6 – 58m²

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Sondernutzung mit EUR 100,00- parteieneinvernehmlich festgesetzt.

Von der ÖBB-Infra AG werden für die Gemeinde, Öffentliches Gut vom Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, Sondernutzungen für die Anlagen gem. Anlage 2, Seite 3 erwirkt (Radweg entlang L135 sowie Unterfahung der Bogenbrücke mit der Radwegverbindung Richtung Bahnhof Lavanttal-St. Paul, Radweg entlang Bahnhof-Zufahrtsstraße und entlang L145 bis zur Lavant). Diese Sondernutzung wird jeweils mit dem Kürzel „W“ gekennzeichnet. Das entsprechende Grundbenützungsbereinkommen zwischen ÖBB-Infra AG und dem Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, liegt vor.

W Duldung des Gehens und Fahrens. Der Servitutsgeber Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, unterlässt es, vorhandene Wegenanlagen rückzubauen.

- Parzelle 733/1 – 1.385m²
- Parzellen 514/2, 514/5, 514/6, 519, 767 (Radweg entlang Bahnhof-Zufahrtsstraße und entlang L145 bis zur Lavant)

Das plangemäße Ausmaß letztgenannter Flächen wird im Zuge der Planungen für die Differenzgenehmigung einvernehmlich festgelegt.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Sondernutzung mit EUR 100,00- parteieneinvernehmlich festgesetzt.

- **Sondernutzung von Flächen der Gemeinde, öffentliches Gut, für die ÖBB-Infra AG (gem. Anlage 5, Seite 4)**

Von der Gemeinde, öffentliches Gut, werden der ÖBB-Infra AG Sondernutzungsrechte gem. Anlage 2, Seite 4 eingeräumt. Dies jeweils für die mit einem Kürzel wie folgt gekennzeichnete Art der Sondernutzung:

T Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Eisenbahntunnelanlage in geschlossener Bauweise, wobei lediglich eine unterirdische Grundinanspruchnahme erfolgt.

TE Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Eisenbahntunnelanlage in geschlossener Bauweise mit Einschränkung der Nutzung, wobei lediglich eine unterirdische Grundinanspruchnahme erfolgt und Duldung eines Bauverbotes bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Eisenbahntunnelanlage.

TBO Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Eisenbahntunnelanlage in offener Tunnelbauweise, wobei eine ober- und unterirdische Grundinanspruchnahme erfolgt. Hierbei handelt es sich um ein Tunnelervitut mit Bauverbot bei offener Bauweise.

DEP Duldung der Errichtung und des Betriebes einer Bodenaushubdeponie auf gem. Anlage 2, Seite 4 angeführten Grundflächen und Unterlassung der Befahrung und der Begehung der vertragsgegenständlichen Flächen während der Errichtung und des Betriebes der Deponie.

- Sondernutzung für die Unterfahung von Straßen und Wegen (Tunnelkette Granitztal):

- Parzelle 713 – 10m²
 - Parzelle 712 – 353m²
 - Parzelle 1988/1 – 359m²
 - Parzelle 2012 – 349m²
 - Parzelle 2013/1 – 281m²
 - Parzelle 2011/2 – 159m²
 - Parzelle 2011/3 – 53m²
 - Parzelle 2001 – 1.359m²
 - Parzelle 1992/3 – 391m²
 - Parzelle 1992/2 – 987m²
 - Parzelle 1999 – 350m²
 - Parzelle 1997/3 – 363m²
 - Parzelle 1559/1 – 329m²
 - Parzelle 1571 – 1.394m²
 - Parzelle 1568/3 – 1.205m²
 - Parzelle 1568/2 – 1.003m²
- Sondernutzung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Lavanttal Boden:
- Parzelle 749/1 – 67m²
 - Parzelle 750/3 – 645m²
 - Parzelle 749/2 – 554m²
 - Parzelle 750/2 – 324m²

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Sondernutzung mit EUR 100,00- parteieneinvernehmlich festgesetzt.

- **Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde (gem. Anlage 5, Seite 5)**

Im Zuge der Baudurchführung ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundflächen der Gemeinde gem. Einlage 2, Seite 5 erforderlich. Die Gemeinde gestat-

tet der ÖBB-Infra AG die vorübergehende Inanspruchnahme aufgrund dieses Übereinkommens.

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde:

- Parzelle 733/3 – 473m²
- Parzelle 1548 – 62m²
- Parzelle 1988/1 – 409m²

• **Festlegung der künftigen Grundgrenzen**

Die Festlegung der künftigen Grundgrenzen wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich durchgeführt. Die Erstellung der Teilungspläne sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung und Vermarkung obliegen der ÖBB-Infra AG für jenen Bereich, für den sie die Grundeinlöse durchführt. Speziell im Granitztal erfolgt die grundbücherliche Bereinigung der Straßen und Wege durch die ÖBB (Bereich Bahn-km 78.400 bis 79.400).

Festgehalten wird weiters, dass die im Übereinkommen sowie in den Anlagen genannten Grundstücksbezeichnungen den Grundbuchstand vor Durchführung der Grundeinlösung widergeben.

Bezüglich der Grundeinlöse können sich noch Änderungen ergeben. Die Grundeinlösepläne und Verzeichnisse werden daher entsprechend im Zuge der Schlussvermessung adaptiert.

X. EINBAUTEN

Die in den Baubereichen vorhandenen fremden Einbauten sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens. Die Baudurchführung eventuell erforderlicher Umlegungen derartiger Einbauten wurde von der ÖBB-Infra AG veranlasst.

Von der ÖBB-Infra AG im Zuge der Leitungsverlegungen eingeräumte Leitungsrechte und Verpflichtungen auf Flächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten und Durchführung der Schlussvermessung in das öffentliche Gut übergeben werden, werden von der Gemeinde übernommen.

Bei den Vertragspartnern ÖBB-Infra AG und der Gemeinde bestehende Servitute bzw. Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten Dritter werden wechselseitig eingebracht und angewendet.

XI. RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Zu diesem Übereinkommen liegen die Zustimmungen

- Des Gemeinderates der Gemeinde gemäß des Beschlusses in der Sitzung vom
..... vor.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Gemeinde sowie der ÖBB-Infra AG in Kraft.

Das Übereinkommen wird in einfacher Ausfertigung errichtet, die bei der ÖBB-Infra AG verbleibt. Die Gemeinde erhält eine einfache Abschrift.

XII. SCHRIFTFORM

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtsform der Schriftform so auch die Anrede von der Schriftform abzugehen.

XIII. STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

Sämtliche Steuern einschließlich Grunderwerbsteuer für alle von der ÖBB-Infra AG eingelösten Grundstücke sowie die Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen trägt die ÖBB-Infra AG zur Gänze.

XIV. GERICHTSSTAND

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Wien zuständig.

St. Paul, am _____

Wien, am _____

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Punkt 15 der Tagesordnung

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion, gem. § 41 K-AGO, vom 15.10.2015, dass ein Geburtengeld in der Höhe von € 100,-- eingeführt und zusätzlich eine interaktive Erste-Hilfe-DVD für zuhause geschenkt wird.

GR 15.10.2015

**SPÖ - GemeinderätInnen der
Marktgemeinde St. Paul**

Betrifft: Geburtengeld in der Höhe von €100 und interaktive Erste-Hilfe-DVD für zuhause

Die SPÖ – GemeinderätInnen der Marktgemeinde St. Paul stellen an den Gemeinderat gem. § 41 der K-AGO den

Antrag

dass ein Geburtengeld in der Höhe von €100 eingeführt und zusätzlich einte interaktive Erste-Hilfe-DVD für zuhause geschenkt wird.

Begründung:

Die Geburt eines Kindes ist im Leben jeder Familie ein besonderes Ereignis. Die Unterstützung seitens der Marktgemeinde St. Paul in der Höhe von € 100 ist als Anerkennung gedacht. Zusätzlich ist uns die Gesundheit der Babys sehr wichtig und deshalb ist beabsichtigt, zum Babyhunderter noch eine interaktive Erste-Hilfe-DVD dazuzugeben. Richtige Erstversorgungsmaßnahmen und schnelle Handgriffe können Leben retten!

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Handwritten signatures and names:
Josef Wimmer
Karin Lichtenegger
Margot Cepelak
2 Brüder
S. Kellner
T. Kellner
T. Kellner
T. Kellner
T. Kellner

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 16 der Tagesordnung

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion, gem. § 41 K-AGO, vom 15.10.2015,
dass eine Projektgruppe für Tourismus und Wirtschaft installiert wird.

GR 15.10.2015

SPÖ - Gemeinderät/Innen der
Marktgemeinde St.Paul

Betrifft:

Gründung einer Projektgruppe: **Tourismus + Wirtschaft**

Die SPÖ – Gemeinderät/Innen der Marktgemeinde St.Paul stellen an den Gemeinderat
gem.§41 der K-AGO den

Antrag

dass eine Projektgruppe für Tourismus und Wirtschaft installiert wird.

Jetzt: „Einzelkämpfer-jeder kocht seine eigene Suppe“

Zukunft: „Gemeinsam statt Einsam“

Ziel: **Radtourismuskonzept – Hotelbetrieb
- Gewerbepark**

Wenn sich Betriebe+Gemeinden
zusammentun und sich auf

Ihre stärken besinnen, ergibt sich

ein deutlicher Wettbewerbsvorteil gegenüber
den Einzelkämpfern (Förderungen)

Deshalb schlage ich vor, den Antrag in der nächsten Vorstandsitzung
zu behandeln, um die Projektgruppe so schnell wie möglich
namentlich zu fixieren!!

Wichtig: Projektgruppe soll Parteienübergreifend (je 1) +mind.5 Teilnehmer
von der Wirtschaft beinhalten!!!

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

[Handwritten signatures of the SPÖ council members]

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO

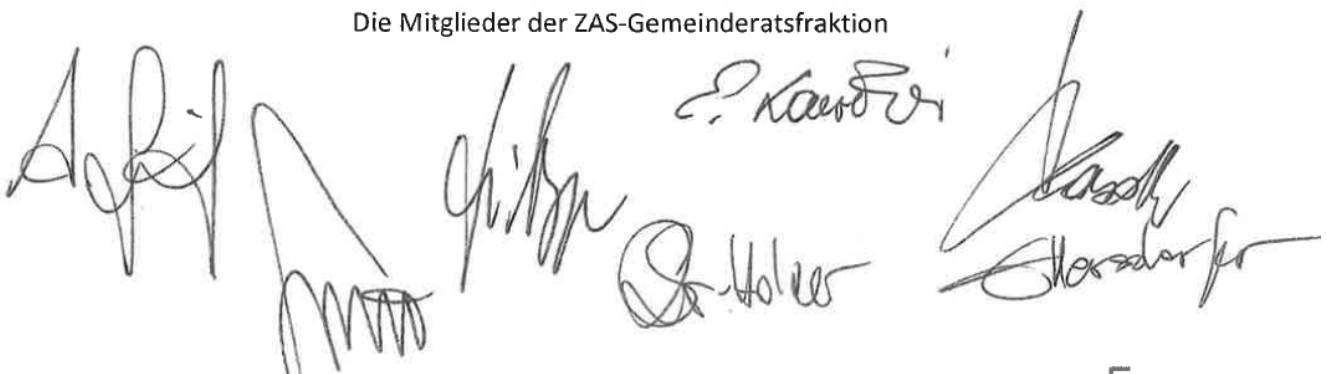
Im Zuge der Errichtung der Koralmbahn und Inbetriebnahme des Bahnhofes Lavanttal im Norden St. Paul's ist auch beabsichtigt, Abschnitte der Bahnverbindung St. Paul – Klagenfurt (Teilbereiche der Jauntalbahn), einzustellen. Bisher gibt es keine Zusage, dass die Verbindung vom bestehenden Bahnhof St. Paul im Lav. zum neuen Bahnhof Lavanttal aufrechterhalten wird.

Diese Verbindung ist jedoch für die verkehrstechnische Erschließung des Ortes St. Paul und für die Mobilität der St. Pauler Bevölkerung, aber nicht zuletzt auch für die Schülerinnen und Schüler des Stiftsgymnasiums St. Paul von immenser Bedeutung. Es sollten daher größtmögliche Anstrengungen unternommen werden, diese Verbindung zukünftig aufrecht zu erhalten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen, nachstehende Petition an die ÖBB, die Kärntner Landesregierung und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu richten.

„Mit der Inbetriebnahme der Koralmbahn und gleichzeitigen Eröffnung des Bahnhofes Lavanttal im Norden St. Paul's ist auch die Aufrechterhaltung der Bahnstrecke bis zum Bahnhof im Ortszentrum St. Paul sicherzustellen. Damit kann die verkehrstechnische Erschließung des Ortsraumes St. Paul, die erforderliche Mobilität der St. Pauler Bevölkerung, sowie die Erreichbarkeit des Schulstandortes St. Paul besonders für die Schülerinnen und Schüler des örtlichen Stiftsgymnasiums, gewährleistet werden.“

Die Mitglieder der ZAS-Gemeinderatsfraktion

The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged horizontally. From left to right, they are: a signature that appears to be 'Agel', a signature that appears to be 'Gibson', a signature that appears to be 'E. Karner', a signature that appears to be 'G. Hofer', and a signature that appears to be 'Storzhofer'. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGO

Betreffend: **Campingstellplatz in der Marktgemeinde St. Paul**

eingebraucht in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2015
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

St. Paul am 18.12.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände,
geschätzte GemeinderatskollegInnen.

Begründung: Aufgrund der wenigen Übernachtungsmöglichkeiten in St. Paul, und des kommenden Radkonzepts wäre ein Campingstellplatz eine sinnvolle Ergänzung und Bereicherung für unsere Gemeinde.

Der Aufwand und die Investitionskosten für diesen Stellplatz sind vergleichsweise gering, das Nächtigungsplus kann sich nur in positiver Sicht für St. Paul entwickeln.

Das Lavanttal ist bei Camping-Stellplätzen das Schlusslicht in Kärnten, und erfolgreiche Beispiele in anderen Gemeinden sollten uns dazu veranlassen, ebenso einen Stellplatz anzubieten. Ein Stellplatz würde ~~die~~ das Gesamtkonzept mit dem Radtourismus sinnvoll ergänzen.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

- **Erstellung eines Konzeptes für einen Campingstellplatz**
- **Umsetzung eines Campingstellplatzes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul**

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion

Karin Schirmer
 Angelika Oberer
 Margot Cepelak
 Romanus Druw
 Sandra ...

Spangenberg
 Hinbrunner Karin
 Larmer Michael
 ...

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGO

Betreffend: Verbindungsradweg im Siedlungsbereich Legerbuch; Höhe Hausnummer 19.

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2015
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

St. Paul am 18.12.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände, geschätzte GemeinderatskollegInnen.

Begründung: Aufgrund des erfreulichen Zuzuges in der Siedlung in Legerbuch, und dem weiterhin steigenden Interesse an der Fortbewegung mit dem Fahrrad, sollte auch das St. Pauler Radwegenetz an diese Entwicklung angepasst werden.

Derzeit ist im Bereich Legerbuch kein Radweg entlang der St. Pauler Landesstraße vorhanden, der starke PKW- und LKW Verkehr hält viele Bürgerinnen und Bürger vom Radfahren an der Landesstraße ab.

Der Lavantradweg R10 läuft jedoch parallel zur Siedlung in 300 Metern Entfernung, und ist ~~nur mit~~ⁿ durch einem Acker getrennt.

Eine einfache Anbindung der Siedlung Legerbuch an den Lavantradweg würde die Sicherheit der Radfahrer deutlich erhöhen und das Gesamtkonzept mit dem Radkompetenzzentrum sinnvoll ergänzen.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

- **Umsetzung eines Verbindungsradweges von der Siedlung Legerbuch (Bahnübergang Haus Nummer 19) bis zum Lavantradweg R10, in ungefähr 300 Metern Entfernung.**

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion

Karin Lichtegger
 Lydia Albrecht
 Margot Cepheid
 Renner P. Mars
 Schuppel Lisa

Spitzer
 Hinterberger Karin
 Lechner Hubert
 G. H. Spitzer

ANTRAG

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

Betreffend: **Sanierung Löcher Straßenbankett Trattenstraße - Bereich
Altenwohnheim**

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass es zu einer Sanierung der Löcher im Straßenbankett der Trattenstraße – Bereich Altenwohnheim kommt. Weiters sollte in geeigneter Weise Sorge dafür getragen werden, dass es möglichst lange nicht mehr zur Entstehung solcher Löcher kommen kann.

Begründung:

Da es im genannten Straßenbereich aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens sehr oft zu Ausweichmanövern kommt, wird das dortige Bankett folglich in Mitleidenschaft gezogen. Weiters kommt es dort trotz Parkverbots und Nichtbenützung der vorhandenen Parkplätze immer wieder zu Parkvorgängen entlang der Straße, wobei das Bankett auch Schaden davonträgt. Da in diesem Bereich viele Fußgänger, vor allem auch ältere Mitmenschen, unterwegs sind, stellen die dortigen Löcher ein nicht zu unterschätzendes Sturzrisiko und Gefahrenpotential dar.

Die FPÖ-Fraktion:



ANTRAG

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

Betreffend: 70er-Geschwindigkeitsbeschränkung St. Pauler Landesstraße (L 135)

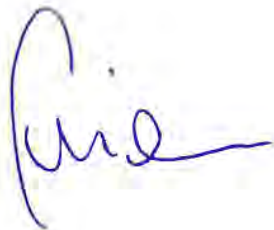
An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, die verantwortlichen Stellen anzurufen, damit eine beidseitige 70er-Geschwindigkeitsbeschränkung vom Bereich Abzweigung Winkling bis zur neuen Brücke im Bereich Stadling auf der St. Pauler Landesstraße (L 135) verordnungstechnisch umgesetzt werden kann.

Begründung:

Es steht außer Frage, dass es sich bei der Kurve unter der sogenannten „Kuhbrücke“ um eine sehr gefährliche Kurve mit viel Gefahrenpotential handelt. Des Weiteren befinden sich direkt entlang des bezeichneten Straßenstücks zahlreiche Ausfahrten, die sowohl landwirtschaftlichen Betrieben als auch Familienhäusern zugehörig sind.

Die FPÖ-Fraktion:



Punkt 17 der Tagesordnung

Personalangelegenheiten

Da Personalangelegenheiten gem. § 36 Abs. 3 der K-AGO nicht öffentlich sind, wird hierüber ein eigenes Protokoll verfasst.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit, lädt alle Gemeinderatsmitglieder zur traditionellen Befreiungsfeier am 27. Dezember, wünscht ein frohes Weihnachtsfest und schließt die Sitzung um 18.50 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

Die Amtsleiterin:

Die Schriftführerin: